

Direktionen der
Land- und forstwirtschaftlichen
Berufs- und Fachschulen

In Oberösterreich

Geschäftszahl: Präs/4a-29297/6-20

Abteilung Präs/4
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Mag. Birgit Ritzberger
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-3291
Fax: 0732 / 7071-1290
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 05. März 2020

Ihr Zeichen:

Teilzeitbeschäftigung von Vertragslehrpersonen (Entlohnungsschemas IL oder Pädagogischer Dienst)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bildungsdirektion für Oberösterreich ersucht um Kenntnisnahme und Anwendung folgender Vorgangsweisen für eine Teilzeitbeschäftigung von Vertragslehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

In den Dienst- und Sonderverträgen wird hinkünftig jeweils das zu Beginn des Dienstverhältnisses maßgebliche Ausmaß der Beschäftigung, sowie die Möglichkeit, das künftige Beschäftigungsausmaß jeweils nach Bedarf zu vereinbaren, festgehalten.

Diese künftigen Änderungen des Beschäftigungsausmaßes sind an der Schule unter Berücksichtigung schulorganisatorischer und persönlicher Gründe sowie unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs 2 lit b PVG zu vereinbaren. Bei einer derartigen Änderung der Lehrverpflichtung sind der Bildungsdirektion für Oberösterreich keine Anträge vorzulegen.

Eine Teilbeschäftigung mit 10 oder weniger als 10 Stunden muss vorab per E-Mail dem Landwirtschaftlichen Schulreferat gemeldet werden. Eine derartige Vereinbarung ist nur nach einer ausdrücklichen Zustimmung des Schulreferates möglich.

Persönliche Gründe, die eine derartige Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen, sind Betreuungspflichten innerhalb der Familie (Kind, ältere Personen, ...),

gesundheitliche Gründe, andere soziale Gründe oder auch wirtschaftliche Gründe. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn eine Nebenbeschäftigung Grund für die Teilbeschäftigung ist, die Nebenbeschäftigung auch an die Bildungsdirektion für Oberösterreich zu melden ist.

Wenn diese Teilbeschäftigung unter 10 Stunden für die Betreuung eines Kindes vereinbart werden soll, so ist dies möglich bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ohne dass vorher eine Zustimmung des landwirtschaftlichen Schulreferates eingeholt werden muss. Diese Zustimmung wird hiermit vorweg erteilt. Nach Ablauf des Schuljahres indem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, ist mit dieser Lehrperson wieder eine Beschäftigung mit mehr als 10 Wochenstunden zu vereinbaren oder die Zustimmung zur unterhältigen Beschäftigung beim Landwirtschaftlichen Schulreferat einzuholen.

Hinsichtlich jener Vertragslehrpersonen, die derzeit eine Bewilligung einer Teilzeit durch ein Schreiben des Landes Oberösterreich für einen begrenzten Zeitraum bewilligt bekommen haben, ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- Bei einer neuerlichen Änderung des Teilzeitausmaßes muss noch einmal ein Antrag auf Teilbeschäftigung an die Bildungsdirektion gestellt werden.
- Von der Bildungsdirektion für OÖ. wird dieser Antrag mit einem Nachtrag zum Dienstvertrag erledigt, in dem das Teilzeitbeschäftigungsausmaß festgehalten wird. Überdies wird in den Nachtrag aufgenommen, dass das zukünftige Beschäftigungsausmaß jeweils nach Bedarf vereinbart wird.
- Diese weiteren Änderungen sind - wie in den oben angeführten Fällen - wieder an der Schule unter Berücksichtigung schulorganisatorischer und persönlicher Gründe sowie unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs 2 lit b PVG zu vereinbaren.

Freundliche Grüße

Für den Bildungsdirektor
Mag. Birgit Ritzberger

Elektronisch gefertigt